

Ueber Bürger und Inwohner von Lienz um 1800.

Der Ursprung des Bürgertums fällt in die Zeit des 9. Jahrhunderts, wo die befestigten Orte gegen räuberische Ueberfälle Sicherheit boten. Die Dienstmannen der Adelligen, die ihre Burgen bewachten, und die Bewohner der geschützten Orte hieß man „burgenses“. Das aufblühende Gewerbe und der Handel fand bei den Stadtbewohnern eine eifrige Pflege, was der herrschende Adel mit scheelen Augen beobachtete. Manchen Adelligen lockten die immer größer und sicher werdenden Geldtögen der Bürger, die allmählich eine ganz beträchtliche Macht wurden. Da sich die Bürger bald ihrer Stärke bewußt wurden, trugen sie auch das Haupt höher und taten sich nicht wenig auf ihr Patriziertum zugute. So wie die meisten reichen Bürger in Pehz und Seide auf den ärmeren Adel herniedersehen und stolz sich den verhassten „Sunfer“ gegenüberstellten, bezogen auch die Adelligen Stellung und spöttischer Weise wurden die Bürger als „Krämer“ betitelt. Blutige Fehden zwischen Bürgern und Adelligen waren keine Seltenheiten und manchen Kampf entschied das Gold und Silber der reichen Handelsherrn. Mancher Kaiser und König mußte sich um Hilfe gegen den unbarmhigen Adel an die Städte wenden, die sich ihre Hilfeleistung aber mit Stadtfreiheitsbriefen, Mauaufreunungen und Zunftbegünstigungen, die im Grunde genommen Geld waren, bezahlen ließen. Trotz seiner Geringschätzung gegenüber dem Adel sah es mancher Bürger sehr gerne, wenn ihm der Kaiser, König oder Landesherr Adel und Wappen verlieh, das er sich eifrig je nach Umständen erneuern ließ. Mancher bürgerliche Wappenschild und manches „von und zu“ kostete schweres Geld. Siegelring und Petschaft trugen und führten viele mit Stolz.

Als vollberechtigte Bürger galten Ratsbürger, Handelsherrn und Mitglieder der höheren Zünfte. Ihnen standen die bloßen Handwerker gegenüber, die sich später auch das Zunftrecht und die Ratsfähigkeit erwarben und dann als vollberechtigte Bürger galten. Die minderbemittelten Bürger hießen Spießbürger, weil sie als Waffe nur den Spieß trugen, während die anderen Harnische hatten. Als unvollkommene Bürger bezeichnete man die Schußverwandten, Schußbürger, Bessaffen, die kein Stimmrecht hatten, wohl aber unter der städtischen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit standen. Städtische Aemter konnten sie nicht bekleiden. Unvollkommene Bürger waren auch jene, die außerhalb Wall und Graben als Aus- oder Pfahlbürger saßen oder in den Dörfern des Stadtgebietes als Feld- oder Grasbürger hausten. Stobenbürger (glebe = Lanze) waren solche, die das Bürgerrecht unter der Verpflichtung erhielten, der Stadt Kriegsdienste zu leisten. Ausmärker hieß man diejenigen, die in der Gemeinde keinen Wohnsitz, wohl aber Grundbesitz oder sonstige dingliche Rechte hatten.

Erworben wurde das Bürgerrecht entweder von Rechts wegen bei gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen, oder durch die Aufnahme, die die Stadtvertretung beschloß. Früher pflegten wohl auch die Landesherrn Bürger ohne Mitwirkung des Rates, sog. Gnadenbürger, zu ernennen. Bei der Aufnahme wurde der Name des neuen Bürgers in das Bürgerbuch (Bürgermatrikel, Bürgerrolle) eingetragen und er entrichtete eine Gebühr, das sog. Bürgergeld, und erhielt dann den Bürgerbrief, eine Urkunde über seine Aufnahme. Die trassen Gegensätze zwischen der einen Kaste der Bürger und der anderen verschwanden aber immer mehr mit dem Verfall der Stadtfreiheiten im Verlaufe der Zeit.

Bürger der Stadt Lienz kennt man dem Namen und Stande nach schon seit manchem Jahrhundert. Das Erstarken des Bürgertums in unserer Stadt läßt sich früh schon durch die Liste der Stadtrichter oder, wie sie später genannt wurden, Bürgermeister, feststellen. In Lienz, bei dem es sich bis heute nicht feststellen ließ, in welchem Jahre es zur Stadt erhoben wurde, begegnet uns bereits 1298 ein Conradus Bacher als Stadtrichter, also ein bürgerlicher Mann, während vorher wohl durchwegs Adelige das Stadtrichteramt innehatten. Circa 30 Jahre später taucht wieder ein Adelliger, Heinrich I. v. Labant auf. 300 Jahre später, 1462, kommt nach einer langen Reihe von bürgerlichen Namen wieder einer vom Adel, Jörg v. Weinpach. Etwa 100 Jahre nachher treffen wir in diesem Amte Andreas v. Graben an, der lange Jahre fungierte. Dann zeigt die Reihe der Stadtrichter oder Bürgermeister bis heute zu 95% Personen aus dem Bürgertum, von denen allerdings viele geadelt und mit Wappenbriefen und Adelspräbikaten ausgestattet wurden.

Eine eigene Stadtvertretung besaßen die Lienzener bereits erst aus der Zeit der letzten Görzer im 15. Jahrhundert, die als „Bürger des Rats“ sich in den Urkunden unterschrieben. Unter dem Görzergrafen Albrecht II. und Heinrich II. sind uns aber auch schon Zünfte bekannt wie die der Sporer und Kürschner, sodaß man die in den damaligen Urkunden auftauchenden Namen mit Sicherheit als Träger von Bürgerrechten ansehen kann.

Leider ist bei den vielen Bränden in Lienz eine Unmasse von überaus wertvollen Urkunden verloren gegangen, die uns über das Leben und Treiben von Bürgern und Inwohnern unterrichtet hätten. So wissen wir nur mehr wenige Details von den Freiheiten unserer Stadt, die für Handel und Wandel große Wichtigkeit besaßen. Nur ganz gelegentlich entdeckt man das eine oder andere auf einem kurzen „Birschgange“ durch das eine oder andere öffentliche Archiv, während die privaten Archive der alten Lienzener Patrizierfamilien noch unergründet sind und sicher sehr reichhaltiges Material für die Lienzener Stadtgeschichte böten.

Gleich zu Beginn einer Forscherfahrt in die Vergangenheit von Lienz fiel dem Verfasser ein ganz unscheinbares Konzept in die Hände, das hinsichtlich der Bürger und Einwohner von Lienz aus dem Beginne des 19. Jahrhunderts wertvolle Aufklärungen enthält. Im Jahre 1809 hatte ein uns unbekannter Lienser Bürger, sicherlich gehörte er dem Räte an, Fragen zu beantworten, für die sich das königliche Landgericht interessierte. Die Antwort mit dem Datum vom 23. Februar 1809 liegt uns vor und wir teilen sie in Punkte unterteilt und textlich kürzer gefaßt der Leserschaft mit.

Der dem Namen nach unbekannte Bürger erklärt :

1. Niemand war von der Erlangung des Bürgerrechtes ausgeschlossen, nur hat man keine Beispiele, daß sich Tagelöhner oder auch Professionallisten gemeiner Gattung um dasselbe betworben hätten. Es war indessen aber eine unerlässliche Bedingung, daß der Kandidat für das Bürgerrecht ein freies Burglehen (welches fast die meisten Häuser der Stadt sind) besitzen mußte, wobei man überdies noch auf den moralischen Wert des Bittstellers, auf die Möglichkeit, sich mit seinem Gewerbe ernähren zu können, und endlich auf das Zeugnis, daß er das Fach, welches er betreiben wollte, gehörig und gründlich gelernt habe, billige Rücksicht nahm. Die Erlangung des Bürgerrechtes war sodann mit einer Abgabe in barem Gelde verbunden, die nie, weder teilweise noch ganz, nachgesehen wurde; den einzigen Fall ausgenommen, wenn sich der Magistrat dann und wann betrogen fand, irgend einem Gemeindegliede zur Belohnung erwiesener Dienste das Bürgerrecht gratis zu verleihen.

2. Die Vorzüge der hiesigen Bürger mögen in alter Zeit ziemlich bedeutend gewesen sein. So genossen sie z. B. die Freiheit der Jagd und Fischerei im Umkreise einer Stunde um die Stadt; Ausübung des Einstandsrechtes auf den hiesigen Märkten, wählten ihre Richter selbst aus ihrer Mitte usw. Doch sind sie mit der fortschreitenden „Kultur“ teils erloschen, teils wurden sie durch nachherige Verordnungen späterer Landesfürsten entkräftet und gegenwärtig zeigt sich von allem diesen auch nicht die geringste Spur mehr.

3. Der Bürger unterscheidet sich von dem Einwohner bloß dadurch, daß der Einwohner jährlich einen sog. Jahresschilling von 1 fl. 12 kr. an die Stadtkammer abzuliefern hatte und bei seiner Aufnahme zur Vermehrung der Feuer-Lösch-Geräte einen ledernen Wassereimer stellen mußte. Wollte der Einwohner seine Pferde auf die städtische Pferdealpe, das Zettlersfeld, bringen, so zahlte er eine höhere Gebühr als der Bürger. Von den vorhererwähnten Abgaben wurde der Bürger nicht betroffen. Sonst aber hatte der Bürger vor dem Einwohner nichts voraus, trägt alle Gemeindefasten nach Verhältnis seines Besitzes mit und genießt bloß allein das Vortrecht, (wenn man es ja eines nennen kann),

daß nur er, nie aber ein Einwohner, zum Magistratsmitglied gewählt werden kann.

4. Das Bürgerrecht war erblich und zwar auf die ganze männliche Deszendenz, nie aber auf die weibliche. (In der Anlage folgt hienit das Verzeichnis der das Bürgerrecht genießenden Familien, mit dem Bemerkten, daß sie ungefähr den 6. Teil der gesamten Gewerbetreibenden oder Grundbesitzenden Masse der Gemeindeglieder ausmachen dürften.)

5. Der Familienadel wirkte hier nie auf die Eigenschaft eines Stadtbürgers ein, vielmehr mußte in früheren Zeiten jeder Adelige, wenn er ein bürgerliches Gewerbe betreiben wollte, sich seines Adels begeben.

6. Das Bürgerrecht ging außer dem natürlichen und bürgerlichen Tode nur noch durch gänzliche Auswanderung und überwiesene Kriminalsverbrechen verloren.

7. Die Bürgeraufnahmestage stellte sich auf Summen zwischen 80 und 130 fl., nebst einem Dukaten Einschreibgeld. Die verschiedenen Abstufungen dieser Lage erfolgten nach

8. größerer oder kleinerer Erträglichkeit des zu betreibenden Gewerbes und diese motivierte sich

9. durch die Gradation ungefähr auf folgende Weise, daß z. B. ein Handelsmann, Wirt oder dgl. in die höchste, ein Müller, Bäcker etc. dann in die sog. Commercial-Professionisten wie Loh- und Weißgärber etc in die 2. von 90—110 fl.; und die übrigen Handwerker in die geringste Klasse von 80 fl. gesetzt wurden.

10. Diese Lagen flossen jedesmal in die Gemeindefasse und wurden zur Bestreitung der städtischen Ausgaben verwendet, nur der oben erwähnte Dukaten Einschreibgeld nicht, der dem jeweiligen Stadtschreiber als Honorar gehörte.

11. Da das Bürgerrecht hier erblich war und sich immer von Vater auf Sohn fortpflanzte, war der Fall einer Bürgeraufnahme sehr selten. In den letzten drei Jahren war nur allein Herr Leopold Ettl, der als Handelsmann in das Bürgermatrikel kam und eine Lage von 131 Gulden bezahlte, was man hier als 3jährigen Ertrag rechnen kann.

12. Was an die Stelle der bisherigen Lagen für die Zukunft als Bürgeraufnahmsgeld zu substituieren sein möchte, ist nicht erfindlich und wird sich mit dem abfinden müssen, was höheren Ortes darüber verfügt wird.

13. Indessen bleibt es immer billig, daß die Gemeindefassa durch irgend einen anderen Zufluß an Stelle dieses Erträgnisses entschädigt wird, damit die beträchtlichen Ausgaben der Stadt, die nur allein auf Schulen jährlich über 600 fl. verwendet, nicht ganz mit Wüstungs-Anlagen erhoben werden müssen. Zudem haben die das Bürgerrecht genießenden Familien ihr bares Kapital darauf anhaftend, welches man ihnen doch zurückersetzen mußte, wenn einer künftig ohne ein solches gleiche Rechte mit ihnen genießen sollte.

Wegen Diebstahl zum Tode verurteilt.

Wegen Diebstahles zum Tode verurteilt zu werden, mag uns heute als eine allzuschwere Strafe erscheinen. Diese schwere Bestrafung hatte ihre Begründung im Charakter des Germanen, dem nichts so zuwider war als die unehrliche und heimliche Handlungswelse. Das deutsche Recht unterschied in der Bestrafung fast nicht zwischen Haupt- und Mittelschuldigen. Die bloße Beteiligung daran oder Fehlerei galt schon als befleckend. Mit dem Diebe war eine private Abfindung nicht gestattet. Der Diebstahl gehörte zu den „unehrlichen Verbrechen“, d. h. zu den am meisten verachteten schon im älteren und weiteren Sinne.

Konform mit der tiefsten Verachtung des Diebes geht natürlich auch die Bestrafung: Tod am Galgen für den großen, Ehrenstrafen für den kleineren Dieb. Schon die Bezeichnung eines Diebstahles gehörte zu den schwersten Ehrenbeleidigungen. Selbst für „unerliches“ Gefindel und fahrendes Volk war „Dieb“ noch ein ehrenrühriges Wort. Das Leberhandnehmen des Raubes im späteren Mittelalter hat die strengen Strafen noch weiter verschärft. Mit dem 17. Jahrhundert verschwindet der Diebstahl fast aus den Weistümern. Man kann annehmen, daß damals eine mildere Beurteilung eingetreten ist.

Der Fall, den wir im nachfolgenden bringen, datiert aus dem Jahre 1535. Mehrere Punkte zählen zu den großen Diebstählen, denn Bauern Pferde oder Fohlen zu stehlen, sind keine Kleinigkeiten mehr.

Der konkrete Fall, der in Matriel abgeurteilt und dessen Urteil in Lienz vollstreckt wurde, war folgend:

Ein gewisser Jörg Maurer aus Mühlbach bei Brigen war im Pitzgau im Jahre 1534 auf frischer Lat ertappt worden, als er im Gericht Mitterstall dem Bauern Stoffl Liebenverber ein Fohlen im Werte von 24 Gulden entwenden wollte. Man setzte ihn gefangen und schob ihn an die „Fronn Fest“ nach Matriel ab, wo er unter dem Richter Michael Berger am 5. Februar 1535 verhört, peinlich befragt und abgeurteilt wurde. In Anwesenheit von 7 Zeugen hatte der Dieb folgendes teils freiwillig und teils unter Anwendung der Folter eingestanden:

1. Zu Sonntagen 1533 hatte er dem oberen Wirt zu Wielenbach, Gericht Rafen (Bustertal), ein Füllen gestohlen und es um siebeneinhalb Gulden ins Wältsch (Ladinen) verkauft.

2. Am St. Veitstag 1533 (15. Juni) hatte er einem Bauer zu Lillach im Erlach Viehwaad gestohlen und um 3 Gulden und 6 Kreuzer weiterverkauft.

3. Am St. Michaelstag 1533 (29. September) hatte er dem Hans an der Leßmüng (Landgericht Lienz) „am schwarz schimbligen gaul“ aus dem Stalle gestohlen und dann einem windischen Säumer

um 10 Rheinische Gulden weiterverkauft.

4. Zu Lichtmess (2. Februar) 1534 hatte er in Karttsch, Landgericht Lienz, Koden gestohlen und um 3 Gulden 36 Kreuzer weiterverkauft.

5. In Leßsach stahl er ein Hemd („Pfais“) und verkaufte es einem Wältschen um 18 Kreuzer.

Beim sechsten Diebstahl im Pitzgau, den wir bereits erwähnt haben, wurde er aber ertwischt.

Die Matreier hatten ihn nun zum Tode verurteilt. Das Urteil durften sie aber nicht selbst vollstrecken, weil das Gericht nach alten Ueberkommen in Blutsachen an das Gericht Lienz schubspflichtig war. Das gefällte Urteil mußte aber in Lienz vollzogen werden.

Die Matreier überstellten also den unglücklichen Jörg Maurer am 12. Februar 1535 am „Großen Bach“ oder „Diebsbach“ den Amtleuten der Herrschaft Lienz im Beisein des edlen und besten Bernhard Falkmahr, Anwalt der Herrschaft Lienz, des Lienser Stadt- und Landrichters Christoph Resch, der röm.-kaiserl. Sekretäre Georg und Kaspar Resch, des Herrn Andreas v. Graben, nachmaligen langjährigen Lienser Stadtrichters, und 120 anderer Personen zusammen mit Vergicht und Urteil.

Die Malefizperson wurde nun, mit dem „girt umfangen“, d. h. der Verurteilte war nur mit Hemd und Hose bekleidet (im Winter wird man es wohl anders gehalten haben), und mit 10 Mark Berner (1814 war es umgerechnet eine Summe von 2 Gulden Wiener Währung) am Diebsbach übergeben; das schriftliche Urteil, das folgenden Inhalt hatte, wurde ebenfalls gleichzeitig den Amtleuten übermittelt:

Urteil:

„Den Wohlgeborenen Herrn Veiten Freyherrn zu Wolkenstein etc. Ambtleithen der Herrschaft Lienz zu Handen. Vermöcht ain Vergicht und Bekandtnus, so Jörg Maurer aus Mühlbach unter Michael Berger gericht am Frehtag den fünften Tag dieses Monats Februarij in Beisein sieben Zeugen mit und ain peinlicher Frag vergichen, gesagt und bekant hat. (Folgen nun die sechs bereits erwähnten Diebstähle.) Auf des Georg Maurers, hier zugegen, vergicht und selbst aigen Bekandtnus, der er auf heut dato noch geständig und unlaugbar, ist ain ehrsam geding mit einhelliger Uthril erfunden und zurecht erkannt, daß er das Leben verwickelt und den Todt verschuldet habe. Demnach solle gemelter Jörg Maurer durch die Obrigkeit und Gericht dieser löblichen Herrschaft inhalt des Vertrages, so zwischen Röm.-Kais. Majestät, auch des hochwürdigsten Fürsten, Cardinal und Erzbischofen zu Salzburg unser allergnädigsten und gnedigsten Herrn aufgericht, hinach an den großen Bach geführt, daselbs der Herrschaft Lienz Ambtleithen hyperantwort, nachfolgend durch dieselben einen frehmann zu seinen Handen geben und gestellt werden. Der soll ihn nemben und führen an die gewöhnliche richtstatt, ortz und

Ende, da man pflegt zu richten, mit Eisen und mit Hauf, soll ihn hertzen zwischen Himmel und Erden an einen liechten Galgen und so lang richten, bis er ihn bringet vom Leben zum Tode, daß Sonn und Moñn ober und unter ihme durchscheinen, auf das des Helligen Römischen Reichs strassen, wittlo und waissen und einem ieden fromben mann sein haab und gueth auch memiglich hin fir an von ihme verriet werden möge."

Bis zum nächsten Tag wurde der Delquent im Verließ des Schlosses Druck verwahrt und dann hingerichtet. Das Haupturbar der Stadt Lienz aus dem Jahre 1583, in dem diese Episode überliefert ist (fol. 306 r ff), enthält noch folgenden Schlusssatz:

"Im dreizehenden tag februarij im fünfzehnhundert und fünf und dreizigsten Jahr ist zu Lienz auf der gewöhnlichen Richtstatt laut gefallen uhrlich vollziehung beschehn." r. W.

Eheaufgebotsformel

aus dem Jahre 1812.

Als Osttirol zum Königreiche Illyrien gehörte, wurde es nach französischem Muster verwaltet. In dieser Periode erstreckte sich die Einnengung der Staatsgewalt, die in ihrer Selbstrichtung von aufklärerisch-freimaurerischen Tendenzen geleitet war, auch auf die kirchlichen Dinge. So verfügte eine Regierungsverordnung vom 27. Dezember 1811, daß der kirchlichen Eheschließung die standesamtliche, d. h. die vor der weltlichen Behörde, voranzugehen müsse, wenn die kirchliche vom Staate anerkannt werden wollte. Am 12. April 1812 ergingen hinsichtlich der Eheschließungen die behördlichen Weisungen an das Generalvikariat zu Lienz, an dessen Spitze Anton Maria v. Säger stand, der die Verfügung an das Bürgermeisteramt (Mairie) von Lienz weiterleitete.

Nach den neuen Eheschließungsbestimmungen war den Pfarrern, Vikaren und Lokalkaplänen folgende Eheaufgebotsformel beim Verkünden von der Kanzel vorgeschrieben:

"Es ist euch (den Gläubigen) anzuzeigen, daß N. N. und N. N. von uns die eheliche Einsegnung begehren. Sollet ihr um ein kanonisches Ehehindernis wissen, so sehed ihr eingeladen, uns davon Nachricht zu geben. Es ist euch gleichfalls anzuzeigen, daß die Verlobten sich an den Beamten des Bürgerstandes schon geuendet haben, um jenen Formlichkeiten Genüge zu leisten, welche das Gesetz fordert, und welche zur Gültigkeit ihrer Verbindung notwendig sind, und daß wir ihnen das Sakrament nicht erteillen werden, bevor sie nicht den Artikel 4 vom 18. April des Jahres 1810 Genüge werden geleistet haben."

(Stadtarchiv Lienz, C 19).

Verbot des Christnacht-Gottesdienstes.

Am 18. Dezember 1806 gab der Kreisamts-Hauptmann von Bruneck, v. Hoffstetter, eine königliche Verordnung an die Stadtgerichts-Obrigkeit von Lienz weiter, die in Lienz öffentlich zu publizieren und sofort auch von den Kanzeln zu verkünden war.

Diese königl. Verordnung besagte: „Seine königliche Majestät habe sich allergnädigst betrogen gefunden, zur Verhütung der mannigfaltigen, der guten Sitten und der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufenden Mißbräuchen, welche das Herumschweifern in der heiligen Christnacht unter dem Vorwande, den Gottesdienst zu besuchen, nach sich zieht, in allen königlichen Staaten zu verordnen, daß der Gottesdienst der heiligen Christnacht auf die fünfte morgend Stunde verlegt und vor dieser Stunde kein Gotteshaus geöffnet, noch weniger aber in einer durch eine so hohe Feier geheiligten Zeit, das Besuchen der Wirtschaften oder anderer gestattet werden solle“.

*

Verbot des Feierabendläutens.

Die Regierung hatte 1776 das Feierabendläuten an Vortagen von abgebrachten Feiertagen verboten. Wie im übrigen Tirol, hatte man sich auch im Pustertal nicht daran gehalten und den alten Brauch weitergeübt. Das Landesgubernium in Innsbruck erließ daher am 27. April und am 9. Mai wiederum eine scharfe Verordnung, die am 13. Mai auch in Lienz einlangte. Zu widerhandelnde Personen werden bei der ersten Uebertretung mit 3 Tagen „Reiche bei Wasser und Brot“ und im Wiederholungsfalle mit wirklicher Zuchthausstrafe belegt.

(Stadt-Archiv Lienz, F. 7.)

*

Vom Kaiser ausgestattete Brautpaare.

Unter den Brautpaaren, die 1876 Kaiser Franz Josef zu Innsbruck vorgestellt wurden, befanden sich von Lienz die zwei Paare Anton Ehrenfeldner und Maria Egartner sowie Josef Regidnig und Maria Stalner. Am 9. Mai verständigte Landrichter Dr. Rizzi den Stadtmagistrat, daß die zwei Paare vom Präsidium genehmigt wurden und daß ihre Trauung bis zum 22. Mai zu geschehen habe. Vom k. k. Kreisamt zu Bruneck mußten sie einen legalisierten Trauschein besitzen und sich damit am 29. Mai im Landhause zu Innsbruck melden. Vom Kaiser bekamen sie dann das Heiratsgut. Der Stadtmagistrat mußte dafür sorgen, daß sie eine nach Form und Qualität ortsübliche Kleidung bekommen, in der sie dem Kaiser vorgestellt werden. Ebenso hatte der Magistrat für die Kosten der Hin- und Rückreise zu sorgen.

(Stadtarchiv Lienz, S 23.)